

wird. Für den Tag des Abgangs des Wagens ist der Frachtbriefstempel des Abgangsbahnhofes maßgebend.

(2) Die Nutzungsgebühr wird monatlich nachträglich berechnet. Berechnungsgrundlage sind die in Anlage 2 dieser Durchführungsbestimmung angegebenen Sätze. Die Gebühr ist in der jeweils für den Nutzer gültigen Währung ohne Abzug portofrei zu zahlen. Werden die Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft (Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 15. Juli 1949 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — ZVOB1. S. 548) nicht eingehalten, so ist die Kesselwagenleitstelle berechtigt, den Wagen fristlos abzuziehen.

(3) Für die Berechnung der Nutzungsgebühren sind die Feststellungen der Kesselwagenleitstelle verbindlich.

(4) Ausfallzeiten von mehr als 14 Tagen durch Reparaturen werden in den laufenden Monatsrechnungen berücksichtigt. Die erforderlichen Guthschritten nimmt die Kesselwagenleitstelle vor. Als Reparaturzeit rechnet nur die Zeit zwischen dem Eingang des Wagens beim Werk und seine Wiederabsendung. Für die Berechnung der Reparaturzeit sind die Frachtbriefstempel des Einganges und der Wiederabsendung des Wagens maßgeblich.

(5) Ausfallzeiten von weniger als 14 Tagen bleiben außer Betracht.

(6) Dauert die Ausfallzeit länger als 14 Tage und hat der Nutzer das verschuldet (§ 6 Abs. 2 Buchstaben a und b), so werden die Nutzungsgebühren voll berechnet.

§ 4

Frachtkosten

(1) Die Kosten der Beförderung des leeren Wagens zum Empfangsbahnhof bei Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses sowie die Kosten, die während der Nutzungszeit durch die Überführung des Wagens zum Reparaturwerk entstehen, hat der Nutzer zu tragen.

(2) Wird der Wagen vom Nutzer auf Weisung der Kesselwagenleitstelle oder eines ihrer Beauftragten bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses an einen Dritten versandt, so fallen die Frachtkosten diesem zur Last.

§ 5

Einsatz und Verwendung

(1) Vor der Füllung des Wagens sind die an dem Wagen befindlichen Anschriften über das Ladegut zu beachten. Vor der Beladung ist der Wagen durch den Nutzer oder dessen Beauftragten auf seine Eignung für das vorgesehene Ladegut und auf seinen technischen Zustand (z. B. Dichtigkeit, Sicherheitseinrichtungen, Abfüllhähne usw.) zu überprüfen. Unterläßt der Nutzer diese Prüfung, so gehen alle nachteiligen Folgen zu seinen Lasten.

(2) Offenes Feuer darf unter dem Kessel nicht angelegt werden. Geschieht dies trotzdem, so wird der Wagen abgezogen und zu Lasten des Nutzers instand gesetzt.

(3) Der Nutzer ist der Kesselwagenleitstelle dafür verantwortlich, daß bei der Verwendung des Wagens alle Vorschriften der Deutschen Reichsbahn eingehalten werden.

(4) Gibt der Nutzer infolge nichtkontinuierlicher Beladung einen Wagen zurück, so hat er vor Ablauf von 14 Tagen keinen Anspruch auf erneute Gestellung eines Wagens (§ 3 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahngüterwagen — GBl. S. 491).

§ 6

Instandsetzung, Unterhaltung und Reinigung

(1) Die Kesselwagenleitstelle trägt:

- a) die Kosten der jeweils fällig werdenden bahnamtlichen Jahres- und Hauptuntersuchung;
- b) die Kosten einer Betriebsausbesserung, soweit es sich um einen normalen Verschleiß handelt;
- c) die Kosten der Reinigung durch Ausdämpfen und Auswischen aus Sicherheitsgründen zur Durchführung einer Reparatur am Kessel oder an den Be- und Entladeeinrichtungen einschließlich der Heizungsrichtungen.

(2) Der Nutzer hat zu tragen:

- a) die Kosten derjenigen Ausbesserungen des Wagens, die durch sein Verschulden notwendig geworden sind. Behauptet der Nutzer, daß ihn kein Verschulden trifft, so hat er entsprechende Unterlagen hierfür binnen einer Woche der Kesselwagenleitstelle einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Wagens im Reparaturwerk;
- b) die Kosten der Beseitigung von Schäden, die durch Unterfeuerung entstanden sind, einschließlich der dadurch erforderlichen Reinigung des Anstriches und der Beschriftung;
- c) die Kosten der Reinigung, die während der Nutzungszeit und bei ihrer Beendigung notwendig wird, einschließlich der Kosten für die Beseitigung von Ladegutrückständen;
- d) die Kosten einer Nachreinigung, wenn ein Wagen zur bahnamtlichen Untersuchung in einem nicht genügend gereinigten Zustand ein Werk anläuft;
- e) die für die Füllung mit besonders empfindlichen Ladegütern entstehenden Kosten für eine Spezialreinigung.

(3) Der Nutzer hat den Wagen während der Nutzungsdauer in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten. Die mit den Be- und Entladearbeiten beauftragten Personen sind anzuweisen, Verschmutzungen, insbesondere an den betriebswichtigen Brems- und Ventileinrichtungen, zu vermeiden. Verschmutzungen des Wagens oder seiner Kennzeichen hat der Nutzer sofort zu beseitigen.

(4) Schäden, die der Nutzer feststellt, insbesondere Schäden am Kessel, hat er dem Heimatwerk vor Einlaufen des Wagens im Werk mitzuteilen. Das gleiche gilt für eine Kesselreinigung, die er durchgeführt hat.

(5) Während der Reparaturzeit hat der Nutzer keinen Anspruch auf Stellung eines Ersatzwagens.